



Hochschule Osnabrück
University of Applied Sciences

**Ordnung über die zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen
für die Bachelorstudiengänge
„Ingenieurwesen im Landschaftsbau“ und „Baubetriebswirtschaft Dual“**

*beschlossen vom Fakultätsrat der
Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur am 29.05.2012,
genehmigt vom Präsidium am 13.06.2012, genehmigt vom Stiftungsrat der Hochschule Osnabrück
am 03.07.2012, veröffentlicht am 04.07.2012*

§ 1 Zusätzliche Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang „**Ingenieurwesen im Landschaftsbau**“ ist ein Praktikum von 12 Monaten Dauer in Betrieben oder Einrichtungen des Garten- und Landschaftsbaus. ²Eine abgeschlossene Berufsausbildung zur Gärtnerin/zum Gärtner, zur Bauzeichnerin/zum Bauzeichner, zur Tiefbaufacharbeiterin/zum Tiefbaufacharbeiter oder zur Vermessungstechnikerin/zum Vermessungstechniker wird angerechnet. ³Das Praktikum kann auch je 6 Monate in einem Garten- und Landschaftsbaubetrieb und einer Baumschule oder Staudengärtnerei geleistet werden. ⁴Bis zu 8 Wochen des Praktikums können studienbegleitend bis zum Vorlesungsbeginn des dritten Fachsemesters abgeleistet werden.
- (2) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang „**Baubetriebswirtschaft Dual**“ ist ein abgeschlossener Berufsausbildungsvertrag mit einem Unternehmen, das nach § 27 BBiG nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet ist, in den Ausbildungsberufen des Bauhaupt- und Nebengewerbes sowie Bauzeichnerin/Bauzeichner auszubilden.
- (3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht erfüllen, können in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden, insbesondere Auszubildende in kaufmännischen Berufen aus Bauunternehmen und Technische Zeichner aus Bauunternehmen.
- (4) ¹Sofern die praktische Tätigkeit gem. § 1 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist, genügt eine vorläufige Bescheinigung der Praktikumeinrichtung. ²Der endgültige Nachweis ist in diesem Fall zum Zeitpunkt der Immatrikulation nachzureichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück in Kraft.